

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 13

München, den 16. Oktober 2015

70. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Nebentätigkeit	
07.10.2015	2030.6-F Bekanntmachung zur Anpassung der in § 9 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung enthaltenen Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 - Az. 21 - P 1010 - 3/3 -	266
	Landespersonalausschuss	
24.09.2015	2030.11-F Siebte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az. L 2 A 0310 - 1/9 -	267
	Tarifrecht	
02.10.2015	2034.1.2-F, 2034.2.1-F Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung - Az. 25 - P 2618 - 1/15 -	268
25.09.2015	2034.6-F Änderung der Bekanntmachung über die Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeit- nehmerinnen und Arbeitnehmern - Az. 25 - P 2623 - 1/8 -	271

Wichtiger Hinweis zur Datenbank BAYERN-RECHT

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab dem 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C. H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab dem 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht werden das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht sowie wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein. Ein umfangreiches Schulungskonzept und die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestruckturen werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

Nebentätigkeit

2030.6-F

**Bekanntmachung
zur Anpassung der in § 9 Abs. 3
der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung
enthaltenen Höchstbeträge
an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge
2015/2016**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 7. Oktober 2015, Az. 21 - P 1010 - 3/3

Auf Grund von § 9 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl. S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, werden hiermit in Folge der Bezügeanpassung zum 1. März 2015 um 2,1 % und zum 1. März 2016 um weitere 2,3 % folgende Höchstbeträge neu bekannt gemacht:

1. Ab 1. Januar 2016 gelten folgende Höchstbeträge:

Bei Beamten der Besoldungsgruppen	Höchstbetrag
A 3 – A 8	5256,76 €
A 9 – A 12	6132,89 €
A 13 – A 16, R 1 und R 2	7009,01 €
B 2 – B 5, R 3 bis R 5	7885,14 €
B 6 und höher, R 6 und höher	8761,27 €

2. Ab 1. Januar 2017 gelten folgende Höchstbeträge:

Bei Beamten der Besoldungsgruppen	Höchstbetrag
A 3 – A 8	5377,67 €
A 9 – A 12	6273,95 €
A 13 – A 16, R 1 und R 2	7170,22 €
B 2 – B 5, R 3 bis R 5	8066,50 €
B 6 und höher, R 6 und höher	8962,78 €

3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Landespersonalausschuss

2030.11-F

**Siebte Änderung
der Allgemeinen Regelungen
des Landespersonalausschusses
im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Landespersonalausschusses
vom 24. September 2015, Az. L 2 A 0310 - 1/9**

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 4, StAnz 2011 Nr. 1), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 21. April 2015 (FMBl S. 90, StAnz Nr. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I der Inhaltsübersicht werden in Nrn. 5.1 und 5.2 jeweils nach dem Wort „Polizei“ die Wörter „und Verfassungsschutz“ eingefügt.
2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2.2.16 wird wie folgt gefasst:

„2.2.16 bei der Beförderung eines Institutsrektors oder einer Institutsrektorin der BesGr A 13 oder aus Ämtern der BesGr A 13 mit Amtszulage oder mit erhöhter Amtszulage² zum Schulrat oder zur Schulrätin der BesGr A 14 mit Amtszulage bzw. zum Regierungsschulrat oder zur Regierungsschulrätin der BesGr A 14 mit Amtszulage die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage, mit erhöhter Amtszulage² und der BesGr A 14.“
 - b) Nr. 2.2.17 wird aufgehoben.

- c) In Nr. 2.3.6 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- d) Nr. 2.3.7 wird aufgehoben.
- e) In Nr. 2.6 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „, für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- f) In Nr. 4.1.2.1 Spiegelstrich 3 werden die Wörter „der Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst beim Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt a. Main“ durch die Wörter „des Staatsexamens vor dem Oberprüfungsamt für das technische Referendariat in Bonn“ ersetzt.
- g) Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Polizei“ die Wörter „und Verfassungsschutz“ eingefügt.
 - bb) Im Satz werden die Wörter „die zweite“ durch die Wörter „der zweiten“ und die Wörter „Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol)“ durch die Angabe „Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS)“ ersetzt.
- h) Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Polizei“ die Wörter „und Verfassungsschutz“ eingefügt.
 - bb) Im Satz werden die Wörter „die dritte“ durch die Wörter „der dritten“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. Juli 2015 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Tarifrecht

2034.1.2-F, 2034.2.1-F

**Landesbezirkliche Tarifverträge;
Änderung
der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 2. Oktober 2015, Az. 25 - P 2618 - 1/15

Abschnitt I

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007 (FMBl. S. 386, StAnz. Nr. 43), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014 (FMBl. 2015 S. 48, 49; StAnz. 2015 Nr. 1) geändert worden ist;
2. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) vom 13. April 2007 (FMBl. S. 274, 276; StAnz. Nr. 31), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014 (FMBl. 2015 S. 48, 50; StAnz. 2015 Nr. 1) geändert worden ist;
3. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben und zur/zum Forstwartin/Forstwirt Auszubildenden des Freistaates Bayern (TV-EL-F) vom 15. Juli 2008, der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014 (FMBl. 2015 S. 48, 50; StAnz. 2015 Nr. 1) geändert worden ist.

Der Tarifvertrag zu Nr. 1 wurde getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Bayern, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bayern, und der dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

Der Tarifvertrag zu Nr. 2 wurde abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Landesverband Bayern.

Der Tarifvertrag zu Nr. 3 wurde abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand.

Abschnitt II

Die Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) wurden aktualisiert. Sie sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge und weitere Informationen/TV-EL) bzw. stehen im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip; Rubrik: TV-EL) zur Verfügung. Eine Veröffentlichung der Durchführungshinweise ist nicht vorgesehen.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende
des Freistaates Bayern
(TV-EL)**

vom 20. Juli 2015

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

...

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV-EL**

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a und b) erhalten eine ergänzende Leistung

a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016
in Höhe von 76,58 Euro,

b) ab 1. März 2016
in Höhe von 78,34 Euro
monatlich.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auszubildende (§ 1 Absatz 1 Buchstabe c und d) erhalten eine ergänzende Leistung

a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016
in Höhe von 38,29 Euro,

b) ab 1. März 2016
in Höhe von 39,17 Euro
monatlich.“

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„2Dieser Grenzbetrag beträgt für

a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

aa) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016 3.333,58 Euro,

bb) ab 1. März 2016 3.410,25 Euro

b) Auszubildende

aa) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016 1.184,17 Euro,

bb) ab 1. März 2016 1.214,17 Euro
monatlich.“

d) Im Absatz 3 Satz 4 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „28. Februar 2017“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a und b) erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016
in Höhe von 20,42 Euro,

b) ab 1. März 2016
in Höhe von 20,89 Euro
monatlich.“

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

a) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016 4.642,22 Euro,

b) ab 1. März 2016 4.748,99 Euro
monatlich.“

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auszubildende (§ 1 Absatz 1 Buchstabe c und d) erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016
in Höhe von 20,42 Euro,

b) ab 1. März 2016
in Höhe von 20,89 Euro
monatlich.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„¹Die ergänzende Leistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b sowie die ergänzende Leistung für Kinder nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts an den nach dem 28. Februar 2017 stattfindenden allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil. ²Hierbei ist die lineare Anpassung des Tabellenentgelts einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 9 TV-L maßgebend; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2015 in Kraft.

München, 20. Juli 2015

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an
Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-EL-Ä)**

vom 20. Juli 2015

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

dem Marburger Bund,
Landesverband Bayern

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV-EL**

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) vom 13. April 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„¹Ärztinnen und Ärzte (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a und b) erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016 von 20,42 Euro,

b) ab 1. März 2016 in Höhe von 20,89 Euro

monatlich. ²Die ergänzende Leistung für Kinder wird insgesamt höchstens in der Höhe gewährt, in der das Tabellenentgelt (ohne vorweggewährte Stufen nach § 16 Absatz 3 und 4 TV-Ärzte) und die persönliche Zulage (§ 7 TVÜ-Ärzte, §§ 13, 14 Absatz 2 TV-Ärzte) hinter dem Grenzbetrag für die ergänzende Leistung für Kinder (Kindergrenzbetrag) zurückbleiben. ³Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

a) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016 4.642,22 Euro,

b) ab 1. März 2016 4.748,99 Euro

monatlich. ⁴Der Kindergrenzbetrag nach Satz 3 von nicht vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten vermindert sich entsprechend dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„¹Die ergänzende Leistung für Kinder nach § 2 Satz 1 Buchstabe b sowie der Kindergrenzbetrag nach § 2 Satz 3 Buchstabe b nehmen in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 28. Februar 2017 stattfindenden allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil. ²Hierbei ist die lineare Anpassung des Tabellenentgelts einer Arbeitnehmerin/eines

Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 9 TV-L maßgebend; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
- c) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird zur Protokollnotiz zu Absatz 3.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2015 in Kraft.

München, 20. Juli 2015

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an
Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben und zur/zum Forstwirtin/
Forstwirt Auszubildenden des Freistaates Bayern
(TV-EL-F)**

vom 20. Juli 2015

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV-EL-F**

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben und zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL-F) vom 15. Juli 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b) erhalten eine ergänzende Leistung

a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016
in Höhe von 76,58 Euro,

b) ab 1. März 2016
in Höhe von 78,34 Euro
monatlich.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Forstwirtin/zum Forstwirt Auszubildende (§ 1 Abs. 1 Buchst. c) erhalten eine ergänzende Leistung

a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016
in Höhe von 38,29 Euro,

b) ab 1. März 2016
in Höhe von 39,17 Euro
monatlich.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die ergänzende Leistung nach § 2 Absätze 1 und 2 erhöht sich für jedes Kind, für das den Beschäftigten bzw. den zur Forstwirtin/zum Forstwirt Auszubildenden Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, um

a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 20,42 Euro,

b) ab 1. März 2016 20,89 Euro
monatlich.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
 „¹Die ergänzende Leistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und Absatz 2 Buchstabe b sowie die ergänzende Leistung für Kinder nach § 3 Buchst. b nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts an den nach dem 28. Februar 2017 stattfindenden allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil. ²Hierbei ist die lineare Anpassung des Tabellenentgelts einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 9 TV-L maßgebend; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
- c) Die Protokollnotiz zum bisherigen Absatz 1 wird die Protokollnotiz zum Absatz 2.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2015 in Kraft.

München, 20. Juli 2015

2034.6-F

Änderung der Bekanntmachung über die Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 25. September 2015, Az. 25 - P 2623 - 1/8

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vom 7. Dezember 2006 (FMBl. S. 220, StAnz. Nr. 50), die durch Bekanntmachung vom 1. April 2009 (FMBl. S. 70, StAnz. Nr. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I werden die Sätze 1 bis 3 durch folgenden Satz ersetzt:
 „Zur Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.“
2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nr. 1.1 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
 - 2.2 In Nr. 2.2 Abs. 2 Satz 1 und in Nr. 3.10 Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „, für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - 2.3 Nr. 3.4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Soweit eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer auf Grund der Übergangsregelung in Art. 144 BayBG dem Grunde nach noch Anspruch auf Beihilfe nach Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung hat, gilt dies jedoch nicht für die Zeit einer Beurlaubung.“
 - 2.4 Nr. 3.6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Mai 2014 – 9 AZR 678/12 – werden keine allgemeinen Folgerungen gezogen.“
3. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nr. 1.1.1 wird das Wort „seiner“ durch die Wörter „ihrer/seiner“ ersetzt.
 - 3.2 Nr. 1.5 wird aufgehoben.
 - 3.3 Nr. 2.5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Soweit eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer auf Grund der Übergangsregelung in Art. 144 BayBG dem Grunde nach noch Anspruch auf Beihilfe nach Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung hat, gilt dies auch für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137